

# Die Methoden des Schwyzer Staatsanwalts Charles Fässler

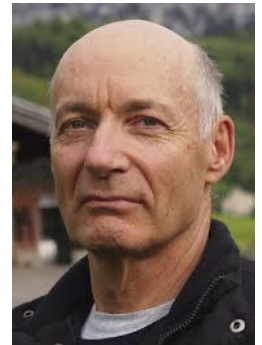
**STA Fässler geriet in der Strafsache Franz ARNOLD gegen 4 Polizisten des Postens Lachen landesweit in die Schlagzeilen** (vgl. Zeitungsberichte und Bundesgerichts-Urteil ab S.3). **Die Darstellungen zu den Polizeiübergriffen hatte er in seinen Strafuntersuchungen beliebig verfälscht. Zwischen 2013 und 2016 stellte er das Strafverfahren gleich viermal ein.**

Das viermalige Einstellen erklärt sich dadurch, dass der Kläger nach jeder Einstellung erfolgreich an das SZ Kantonsgericht gelangte, welches STA Fässler jedesmal aufforderte, die Strafuntersuchungen wegen unvollständiger Abklärungen und fehlender Schlüssigkeit fortzusetzen.

Zuletzt hiess das Bundesgericht die Beschwerde des Polizeiopfers gut und empfahl der Schwyzer Justiz «im Interesse des Kantons Schwyz», einen anderen STA mit der Vervollständigung der Strafuntersuchungen zu betrauen.

**Dasselbe Spiel trieb schon der Leitende STA Georg Boller** im Fall von zwei Jugendlichen, die am 5. Juni 2005 bei Arth Goldau von einer – mit Erlebnis-geilen ausländischen Kollegen verstärkten – LUCHS-Sondereinheit „*versehentlich*“ als „*Schwerverbrecher*“ gejagt, aus ihrem Auto gezerrt und danach so schwer verletzt wurden, dass für beide eine Woche Spitalaufenthalt die Folge war. **STA Boller stellte das Strafverfahren sogar sechsmal ein** – wurde vom Kantonsgericht aber jedesmal zurückgepfiffen. Boller entschwand per Ende 2011 aus seinen Diensten, mit goldenem Fallschirm.

Georg Boller, Ex-STA Schwyz



Über den weiteren Verlauf im Fall Franz ARNOLD wird hier weiterhin berichtet.

## Fässler und sein Montessori-Coup

Fässler wurde vom aktuell Leitenden STA Frédéric Störi auch **mit einer Strafuntersuchung gegen die Montessori Schule March MSM in Siebnen/SZ betraut**. Diverse Eltern hatten geklagt. Zum Tatbestand gehörte u.a., dass die MSM nicht lizenziert war, den Zusatz «Montessori» in ihrem Namen zu führen.

In seiner Montessori-Einstellungsverfügung schrieb STA Fässler unter Pkt.11 u.a.: **«Vorliegend haben die Verantwortlichen der MSM nie behauptet, die MSM sei im Besitze einer formellen Lizenz der Markenträgerin zum Gebrauch der Bezeichnung 'Montessori'.»**

Der Spruch ist so unsinnig, als könnte z.B. jeder Einbrecher dem Richter zurufen, er habe «nie behauptet, dass er zur fraglichen Zeit und am fraglichen Ort eingebrochen und die Räumlichkeiten ausgeraubt habe». Worauf der Richter – nach Rechtsauffassung von Fässler – den Einbrecher zwingend freisprechen muss.

In dieser Strafsache lag auch ein Schreiben der Montessori-Lizenzgeberin «Assoziation Montessori (Schweiz)» AM(S) von 2009 bei Fässlers Akten, mit welchem die AM(S) **mit Vorstands-Beschlusses die MSM «von der Liste der anerkannten (Montessori-)Einrichtungen» strich**. STA Fässler verdrehte aber auch diesen Sachverhalt und behauptete, **das Schreiben sei «versehentlich nie verschickt» worden**, die Aberkennung als Montessori-Schule habe die MSM somit nie erreicht. Damit habe die AM(S) die MSM weiterhin als Montessori-Schule «toleriert», laut STA Fässler sogar **«de facto anerkannt»**.

Den Vorwurf der Eltern, die MSM habe viele Lehrer **«ohne Erfüllung formeller pädagogischer Ausbildungskriterien»** geführt, verdrehte STA Fässler wie folgt: Im Qualitätssicherungs-Reglement der AM(S) stehe unter Pkt.2.2., dass **«eine Einrichtung auch unter der weiteren Voraussetzung anerkannt werden könne, dass vorübergehend nicht für alle Gruppen oder Klassen oder nicht für die gesamte Dauer Pädagogen mit anerkannten Diplomen zur Verfügung stehen»**. Die MSM habe damit die Voraussetzungen zur Führung einer Montessori-Schule nicht verletzt. Und es dürfe deshalb durchaus von einer Montessori-Schule gesprochen werden. Den Kindern der klagenden Eltern seien somit keine Nachteile, und den Eltern auch kein Vermögensschaden entstanden.

Mit solchen und ähnlichen Begründungen schloss STA Fässler den mutmasslichen Tatbestand der Täuschung, bzw. des arglistigen gewerbsmässigen Betrugs aus und liess die Kläger ins Leere laufen. Ginge es nach STA Fässler, so hätte die MSM mit den vielen krankgeschriebenen oder sonstwie abwesenden Lehrern sogar für wahre pädagogische Sternstunden gesorgt.

STA Fässler ging auch nicht auf die Forderung ein, weitere Zeugen zu befragen. Seine Begründung: «Aus weiteren Einvernahmen (...) ist kein Nachweis einer arglistigen Täuschung, wie das der Betrugstatbestand voraussetzt, zu erwarten, zumal sich diese Personen selber belasten müssten.» Der Wille von STA Fässler, die Strafsache nicht unabhängig und unvoreingenommen zu behandeln ist evident. Denn dass sich «diese Personen» (z.B. der Pädagogik-Banause Jörg Lutz) nicht selber belasten, dafür hätte STA Fässler mit Weglassen unpässlicher Aussagen im Befragungs-Protokoll mutmasslich gleich selber gesorgt. Mit obigem Zitat tat er seine Willkür jedenfalls unmissverständlich kund.

Charles Fässler, aktueller STA Schwyz



# BUNDESGERICHT

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



6B\_979/2016

## Urteil vom 20. Februar 2017 Strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Denys, Präsident,  
Bundesrichter Oberholzer, Rüedi,  
Gerichtsschreiber Matt.

Verfahrensbeteiligte

Franz **Arnold**,  
Beschwerdeführer,

gegen

**Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**,  
Postfach 1201, 6431 Schwyz,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Einstellungsverfügung (Amtsmissbrauch usw.),

Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts  
Schwyz, Beschwerdekammer, vom 8. August 2016.

## **Sachverhalt:**

### **A.**

Am Morgen des 21. September 2012 wurde Franz Arnold zwecks Zuführung zum Betreibungsamt Lachen (SZ) von vier Polizisten aufgesucht. Nach eigenen Angaben habe er darum gebeten, vorher seinen Lieferwagen umparkieren zu dürfen, was ihm gewährt worden sei. Trotzdem hätten ihn die Polizisten unvermittelt in den Schwitzkasten genommen, ihn am Kopf gepackt und auf die Kühlerhaube eines nebenstehenden PW gedrückt, um ihn zu fesseln. In Folge der Gewaltanwendung müsse er kurz das Bewusstsein verloren haben. Hierauf sei er, nach wie vor in liegender Position gefesselt, ins Spital verbracht und dort unnötigerweise während längerer Zeit mit beiden Händen am Bett fixiert worden. Die Beamten seien angeblich zum Schutz des Personals bis zur Anordnung der fürsorglichen Unterbringung vor Ort verblieben. Nach drei Tagen des Abwartens sei er ohne Zeichen von Selbst- oder Fremdgefährdung entlassen worden.

### **B.**

Auf Anzeige von Franz Arnold eröffnete die Staatsanwaltschaft Schwyz, nachdem sie zunächst zweimal die Nichtanhandnahme verfügt hatte, ein Strafverfahren wegen Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung, Entführung und einfacher Körperverletzung gegen die am Einsatz beteiligten Beamten. Nach Ergänzung der Untersuchung, wozu sie wiederum auf Beschwerde hin verpflichtet worden war, stellte sie das Verfahren am 2. Mai 2016 abermals ein.

### **C.**

Die dagegen erhobene Beschwerde von Franz Arnold wies das Kantonsgericht Schwyz mit Beschluss vom 8. August 2016 ab.

### **D.**

Mit Beschwerde in Strafsachen beantragt Franz Arnold, der Beschluss des Kantonsgericht sei aufzuheben und die Sache sei zu weiteren Sachverhaltsabklärungen und zur Anklageerhebung an einen unbefangenen Staatsanwalt zurückzuweisen.

### **E.**

Während das Kantonsgericht Schwyz eine Vernehmlassung einreichte, verzichtete die Oberstaatsanwaltschaft auf eine solche. Franz Arnold nahm seinerseits zu den Vernehmlassungen Stellung.



## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Zur Beschwerde in Strafsachen ist nach Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG hat die Privatklägerschaft ein rechtlich geschütztes Interesse, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Keine Zivilansprüche im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die sich – wie hier – aus dem öffentlichen Recht, nämlich aus dem Haftungsrecht des Kantons Schwyz, ergeben. Die Einstellung des Strafverfahrens kann sich in diesem Fall nicht auf die Beurteilung von Zivilansprüchen auswirken (Urteil 6B\_195/2016 vom 22. Juni 2016 E.1.1 mit Hinweisen).

**1.2** Ungeachtet der Legitimation in der Sache im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG kann die Privatklägerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen (BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 5 mit Hinweisen). Soweit ein verfassungsmässiger Anspruch auf Ausfällung der im Gesetz vorgesehenen Strafen besteht, kann sich der Privatkläger, der Opfer eines staatlichen Übergriffs geworden ist, nicht nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht, sondern auch in der Sache selbst gegen eine Verfahrenseinstellung zur Wehr setzen. Die Rechtsprechung anerkennt gestützt auf Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 und 13 EMRK, Art. 7 UNO-Pakt II sowie Art. 13 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen Anspruch des Betroffenen auf wirksamen Rechtsschutz (BGE 138 IV 86 E. 3.1.1 S. 88 mit Hinweisen). Anspruch auf eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung hat, wer in vertretbarer Weise geltend macht, von einem Polizeibeamten misshandelt worden zu sein.

Um unter Art. 3 EMRK zu fallen, muss eine Behandlung ein Mindestmass an Schwere erreichen. Die Würdigung dieses Mindestmasses hängt von den gesamten Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie von Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Geschädigten. Zu berücksichtigen sind ferner der Zweck der Behandlung

sowie die Absicht und der Beweggrund, die ihr zugrunde liegen, ebenso der Zusammenhang, in dem sie steht. Eine Behandlung ist erniedrigend, wenn sie Gefühle der Furcht, Angst und Unterlegenheit hervorruft und geeignet ist, zu demütigen, entwürdigen und gegebenenfalls den physischen oder psychischen Widerstand zu brechen oder jemanden dazu zu bewegen, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln (BGE 134 I 221 E. 3.2.1 S. 226; 124 I 231 E. 2b S. 236). Als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht jede Behandlung, die vom Betroffenen als unangenehm oder lästig empfunden wird, sondern nur eine Misshandlung, die ein bestimmtes Mass an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt (Urteil des EGMR 22978/05 vom 1. Juni 2010 i.S. Gäfgen gegen Deutschland, Rz. 88 ff.; JENS MEYER-LADEWIG, EMRK-Handkommentar, 3. Aufl. 2011, N. 19 ff. zu Art. 3 EMRK). Einschränkungen im Wohlbefinden, die durch den legitimen Zweck einer staatlichen Massnahme zwangsläufig bedingt werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen (vgl. Urteil 6B\_764/2015 vom 6. Januar 2016 E. 1.2 mit Hinweisen).

**1.3** Der Beschwerdeführer beruft sich darauf, Opfer von Polizeigewalt und erniedrigender Behandlung geworden zu sein. Abgesehen davon, dass es ohne die vorherige Behandlung durch die Polizei nicht zur ungerechtfertigten Psychiatrisierung gekommen wäre, sei der Polizeieinsatz unberechtigt und unverhältnismässig gewesen. Mit Blick auf die eingangs erwähnte Sachverhaltsschilderung, die mit den vorinstanzlichen Feststellungen im Wesentlichen übereinstimmt, sind die Behauptungen des Beschwerdeführers nicht von vornherein von der Hand zu weisen. Auf seine Beschwerde ist einzutreten.

## **2.**

**2.1** Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Verfahrenseinstellung und rügt eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro duriore". Angesichts der noch offenen Fragen, insbesondere bezüglich der Verhältnis- und Rechtmässigkeit des Polizeieinsatzes, sei die Annahme, wonach klar keine Strafbarkeit gegeben sei, voreilig. Richtigerweise sei Anklage zu erheben. Die Vorinstanz verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, weil sie dem Beschwerdeführer nicht Einsicht in alle Akten gewährt und ihren Beschluss ungenügend begründet habe. Sie sei auf seine Vorbringen auch nicht eingegangen. Überdies erscheine sie als befangen, weil sie trotz offensichtlicher Befangenheit des nunmehr zum vierten Mal mit der Sache befassten Staatsanwalts eine Rückweisung an einen anderen Staatsanwalt gar nie in Betracht



gezogen habe. Dem Beschwerdeführer sei zu Unrecht der Beizug eines Anwalts verweigert worden.

## **2.2**

**2.2.1** Eine Einstellung des Verfahrens erfolgt insbesondere, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO), kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO) oder Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht mit Zurückhaltung überprüft (BGE 138 IV 186 E. 4.1 S. 190 mit Hinweisen; Urteil 6B\_195/2016 vom 22. Juni 2016 E. 2.1).

**2.2.2** Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Die Behörde darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es genügt, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41; 139 IV 179 E. 2.2 S. 183; 138 IV 81 E. 2.2 S. 84; je mit Hinweisen; Urteil 6B\_204/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 2.3.2).

## 2.3

**2.3.1** Die Vorinstanz begründet nachvollziehbar, weshalb sie den Einsatz von vier Polizeibeamten zur betreibungsamtlichen Zuführung des Beschwerdeführers für angemessen erachtet. Sie erwägt, er sei der Polizei bekannt gewesen und diese habe aufgrund verschiedener Vorfälle mit ihm davon ausgehen müssen, dass er sich wahrscheinlich nicht freiwillig dem Betreibungsamt werde zuführen lassen. Er habe sich vorgängigen Bemühungen zum freiwilligen Gang zum Betreibungsamt verschlossen und angekündigt, "man müsse ihn halt holen".

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dieser Begründung nicht auseinander und bestreitet sie auch nicht. Was er dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, die vorinstanzliche Einschätzung als rechtsfehlerhaft erscheinen zu lassen. Namentlich ist das Aufgebot mehrerer Beamten angesichts der in Aussicht gestellten nachdrücklichen Weigerung freiwilligen Erscheinens beim Betreibungsamt auch im Lichte des geringen einzutreibenden Betrages durchaus nachvollziehbar. Nachdem der Beschwerdeführer den Ausstand zudem nicht bestreitet, die Forderung also noch bestand, ist ohne Belang, ob der genaue Zeitpunkt der Zuführung mit dem Betreibungsamt abgesprochen war, zumal dieses Vorgehen gemäss Angaben des Einsatzleiters offenbar dem üblichen entsprach. Unbestritten und erstellt ist jedenfalls, dass die Polizeiaktion auf einem Gesuch um Zuführung basierte. Dass dieses bereits vor Monaten ergangen war, ändert an der Rechtmässigkeit des polizeilichen Vollzugs nichts. Aus der zeitlichen Verzögerung kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Im Übrigen erklärt die Polizei diese nachvollziehbar damit, dass die personellen Ressourcen aufgrund der Sommerferienzeit beschränkt waren. Soweit der Beschwerdeführer die Vollzugspraxis der Polizei grundsätzlich als willkürlich und amtsmissbräuchlich kritisiert, fehlt es an einem schutzwürdigen Interesse, sodass er damit nicht zu hören ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Polizeieinsatz offensichtlich zur Unzeit erfolgt wäre, wie der Beschwerdeführer behauptet. Er weist selber darauf hin, dass das Betreibungsamt um 08.00 Uhr öffnete. Das Erscheinen der Beamten an seinem Wohnort um 07.00 Uhr ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Der Einsatzleiter sagte denn auch aus, man habe den Beschwerdeführer vor der Arbeit abfangen wollen, was plausibel ist.

**2.3.2** Der Vorinstanz kann hingegen nicht gefolgt werden, wenn sie erwägt, auch die konkrete Durchführung des Polizeieinsatzes sei klarerweise recht- und verhältnismässig gewesen. So ist aufgrund ihrer eigenen Erwägungen bereits fraglich, ob die Fesselung des Beschwer-



deführers erforderlich war. Wie sie selber ausführt, hat er allenfalls lautstark protestiert und mit den Händen gestikuliert, was er bestreitet. Körperlich attackiert hat er aber unbestrittenermassen niemanden. Der Beschwerdeführer wendet zudem zu Recht ein, dass er weder ein Krimineller, noch als gewalttätig bekannt war und dass es lediglich um eine offene Forderung von Fr. 66.-- ging. Eine gewaltsame Fesselung erscheint unter diesen Umständen nicht ohne Weiteres gerechtfertigt und wäre seitens der Vorinstanz näher zu begründen. Aufgrund von deren Ausführungen ist ferner unklar, ob vor der Fesselung tatsächlich eine längere Diskussion stattgefunden hat. Demnach konnte sich jedenfalls einer der einvernommenen Beamten nicht an eine solche erinnern. Zwar scheint der Einsatzleiter etwas Anderes zu behaupten. Die Würdigung dieser unterschiedlichen Beteiligtenaussagen obliegt indes grundsätzlich dem urteilenden Sachgericht (oben E. 2.2.1). Soweit die Vorinstanz erwägt, es sei davon auszugehen, dass die Polizisten den Beschwerdeführer vor Ausübung unmittelbaren Zwangs gewarnt und ihn zu normalem Verhalten aufgefordert hätten, moniert er zudem zu Recht, dass sie dies nicht begründet. Sie bezieht sich dabei namentlich nicht auf Aussagen der Beamten oder von Zeugen. Sie legt auch nicht dar, welche Anzeichen für eine Selbstgefährdung bestanden haben sollen, die eine Fesselung zum Schutz des Beschwerdeführers als gerechtfertigt hätten erscheinen lassen. Er rügt daher in diesem Zusammenhang zu Recht eine Verletzung der Begründungspflicht.

Auch die Argumentation der Vorinstanz bezüglich der Verhältnismässigkeit der Gewaltanwendung im Rahmen der Fesselung überzeugt nicht. Sie begründet dies damit, dass die auf der Motorhaube des nebenstehenden Autos durch Niederdrücken des Beschwerdeführers entstandene Delle reparabel gewesen sei. Entgegen ihrer Auffassung lässt aber die Tatsache, dass eine Delle entstand, welche gemäss polizeiinternen Abklärungen fachmännisch repariert werden musste, auf eine beträchtliche Gewaltanwendung schliessen. Die Vorinstanz begründet zudem nicht, weshalb diese Gewalt angesichts der polizeilichen Übermacht zur Fesselung des Beschwerdeführers notwendig gewesen sein soll. Ferner steht die objektive Beweislage bezüglich der entstandenen Delle im Widerspruch zur Aussage eines der beschuldigten Polizeibeamten, welcher angegeben hatte, die Delle sei von selber verschwunden. Die Vorinstanz weist auf diesen Widerspruch selber hin. Sie scheint aber zu verkennen, dass für die abschliessende Würdigung dieser Beweise, insbesondere wenn es um die Glaubhaftigkeit von Beteiligtenaussagen geht, allein das urteilende Sachgericht zuständig ist (oben E. 2.2.1). Die nachweislich falsche, klar beschöni-



gende Aussage weckt zumindest gewisse Zweifel an der Richtigkeit auch der weiteren Angaben des beteiligten Beamten.

Nach dem Gesagten ist der Vorinstanz nicht zuzustimmen, dass angesichts der unbestritten unvollständigen Kooperation des Beschwerdeführers im Rahmen des Polizeieinsatzes eine gegensätzliche Einschätzung des Sachverhalts durch ein Sachgericht äusserst unwahrscheinlich wäre. Die gegenüber den Polizeibeamten erhobenen Vorwürfe wiegen zudem recht schwer, sodass sich eine gerichtliche Klärung nicht zuletzt auch in deren eigenem Interesse eher aufdrängt. Der Entscheid zur Verfahrenseinstellung ist beim gegenwärtigen Stand nicht mehr vom vorinstanzlichen Ermessen gedeckt.

**2.3.3** Der Beschwerdeführer kritisiert sodann zu Recht, dass sich die Vorinstanz zur Frage, ob seine Fesselung auch während des Transports und der längeren ärztlichen Untersuchung bis zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung recht- und verhältnismässig war, gar nicht äussert. Sie kommt ihrer Begründungspflicht auch insoweit nicht nach.

Aufgrund der vorinstanzlichen Auslassungen lässt sich namentlich nicht schlüssig beurteilen, ob sich der Beschwerdeführer nach der Arretierung renitent verhalten hat, was die Fesselung allenfalls rechtfertigen könnte. Dem Konsiliarbericht des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kantons Schwyz (nachfolgend: SPD) vom 21. September 2012 ist jedenfalls zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer gemäss den Behandlern des Spitals Lachen während der Untersuchung passiv war und keine Gegenwehr leistete (Ordner 1, act. 8.5.01). Auch die Aussagen des polizeilichen Einsatzleiters lassen zu diesem Zeitpunkt nicht auf eine Selbst- oder Fremdgefährlichkeit schliessen. Es ist daher fraglich, ob die Fesselung an beiden Händen während der gesamten ärztlichen Untersuchung notwendig war, zumal diese gemäss Aussagen des Einsatzleiters "länger" gedauert hat. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Beamten im Spital vor Ort blieben und somit bei Bedarf jederzeit hätten eingreifen können, soweit der Schutz des Personals dies erfordert hätte. Es ist auch durchaus verständlich, dass der Beschwerdeführer die Fesselung während der ärztlichen Untersuchung, welcher er hilflos ausgeliefert war, als erniedrigend empfand. Ebenso ist sein Einwand, dass es ohne die gewaltsame Arretierung und Verbringung ins Spital Lachen kaum zu einer mehrtägigen Psychiatrisierung gekommen wäre, nicht von der Hand zu weisen: Die Ärzte des SPD stellten die Verdachtsdiagnose eines psychischen Ausnahmezustands im Sinne einer akuten Belas-

tungsreaktion und differenzialdiagnostisch einen dissoziativen Stupor. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist ein Zusammenhang zwischen der Polizeiaktion insbesondere der erlittenen Gewalt und der diagnostizierten psychischen Störung keineswegs ausgeschlossen. Auch die vom Beschwerdeführer behauptete kurze Bewusstlosigkeit infolge der Gewaltanwendung erscheint angesichts der Beteiligtenausagen durchaus plausibel. Ob ein solcher Zusammenhang besteht, ist abzuklären.

**2.3.4** Als unbegründet erweist sich demgegenüber der Einwand des Beschwerdeführers, wonach ihm im Spital trotz wiederholter Aufforderung der Beizug eines Anwalts verweigert worden sei. Gemäss Bericht des SPD war er während der Untersuchung nicht ansprechbar und reagierte auf Ansprache der Ärzte und der Polizei nicht. Dies bestätigte auch deren Einsatzleiter. Unter diesen Umständen waren die Behörden nicht gehalten, dem Beschwerdeführer sofort einen Anwalt zur Seite zu stellen. Nicht im vorliegenden Verfahren zu klären sind schliesslich die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage nach der Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung sowie die Gründe, welche die untersuchende Ärztin hierzu veranlassten. Im Übrigen legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern der Einsatzleiter der Polizei seine Amtspflichten dadurch verletzt haben soll, dass er die Einweisung in die Psychiatrie nicht verhindert hat.

**2.3.5** Soweit der Beschwerdeführer die Rückweisung an einen anderen Staatsanwalt beantragt, weil dieser aufgrund seiner mehrfachen Vorbefassung befangen sei, kann ihm nicht gefolgt werden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) stehen am Entscheid beteiligte Richter – resp. Behörden – der unteren Instanz nicht von vornherein unter dem Anschein der Befangenheit. Dafür bedarf es besonderer Umstände, namentlich konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die Vorbefassung mit einer Strafsache bereits zur festen richterlichen Gewissheit über den Schuldpunkt geführt hat, sodass das Verfahren nicht mehr als offen erscheint (Urteil 1B\_27/2016 vom 4. Juli 2016 E. 5.2.1 und E. 5.2.5 mit Hinweisen). Derlei Gründe bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Allgemeine Verfahrensmassnahmen als solche, seien sie nun richtig oder falsch, vermögen in der Regel keine Voreingenommenheit der verfügenden Justizperson zu begründen. Soweit konkrete Verfahrensfehler eines Angehörigen der Staatsanwaltschaft beanstandet werden, kommen als Ablehnungsgrund jedenfalls nur besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Versäumnisse und Mängel in



Frage (Urteil 1B\_405/2014 vom 12. Mai 2015 E. 4.4 mit Hinweisen). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Unbefangenheit und Objektivität von Strafverfolgungsbehörden (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV) zwar eine ähnliche Bedeutung zukommen kann wie die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Die Grundsätze von Art. 30 Abs. 1 BV dürfen jedoch nicht unbesehen auf nicht richterliche Behörden übertragen werden. Im Interesse einer beförderlichen Rechtspflege sind Ausstandsbegehren gegen Justizpersonen nicht leichthin gutzuheissen, zumal eine Bewilligung der Begehren zur Komplizierung und Verzögerung des Verfahrens führen kann. Zu beachten sind auch die unterschiedlichen gesetzlichen Funktionen der Gerichte einerseits und der Strafverfolgungsbehörden andererseits. Von Letzteren sind Sachlichkeit, Unbefangenheit und Objektivität namentlich insofern zu erwarten, als sie sich vor Abschluss der Untersuchung grundsätzlich nicht darauf festlegen sollen, ob der beschuldigten Person ein strafbares Verhalten zur Last zu legen sei. Auch haben sie den entlastenden Indizien und Beweismitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den belastenden (Urteil 1B\_405/2014 vom 12. Mai 2015 E. 4.3 mit Hinweisen).

Für einen Wechsel des federführenden Staatsanwalts spricht aber, dass dieser nun schon zum vierten Mal korrigiert werden muss und dass offensichtlich eine gewisse Unwilligkeit, die Sache erhellend abzuklären, festzustellen ist. Es wäre nicht zuletzt im Interesse des Kantons Schwyz sinnvoll, einen anderen Staatsanwalt zu benennen, um jeden Anschein von Befangenheit oder Mausehelei zu vermeiden.

**2.4** Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung an die Staatsanwaltschaft, die weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen vorzunehmen. Alsdann ist entweder Anklage zu erheben oder die erneute Einstellung nachvollziehbar zu begründen, unter Gewährung des rechtlichen Gehörs und Zustellung sämtlicher entscheidrelevanter Akten an den Beschwerdeführer. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **3.**

Bei diesem Ausgang sind für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.



## Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, der Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz vom 8. August 2016 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Schwyz, Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Februar 2017

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Denys

Der Gerichtsschreiber:



Matt



FALL ARNOLD: BUNDESGERICHT FORDERT UNTERSUCHUNG

# «Eine Riesen-Ohrfeige für die Schwyzer Justiz»

Wie die ON mehrfach berichteten, landete der Altendörfler Gärtner Franz Arnold wegen eines Steuer-Ausstandes von 66 Franken in der Psychiatrie. Die Schwyzer Justiz wollte den Fall unter den Teppich kehren. Das Bundesgericht pfeift sie nun zurück.

Am 21. September 2012 wurde Franz Arnold von vier Polizisten frühmorgens geweckt. Sie wollten ihn wegen einer Steuerschuld von 66 Franken dem Betriebsamt Lachen zuführen. Auftraggeber war der private Betriebsunternehmer Rudolf Stählin.

Bevor Arnold abgeführt wurde, wollte er noch seinen Kleinlaster umparkieren. Selbst das Bundesgericht hält fest, dass er dabei die Polizei nicht attackierte. Umgekehrt drückte ihn diese auf ein geparktes Auto, in dessen Kühlerhaube deshalb sogar eine Delle entstand. Dann sank Arnold benommen zu Boden. Danach fesselten ihn die Polizisten und liessen ihn mit dem Sanitätswagen ins Spital Lachen bringen.

Die Ärztin untersuchte den weiterhin gefesselten Gärtner – im Beisein der Polizei – und verfügte dessen Einlieferung in die Psychiatrie Zugersee.

Dank der Hilfsorganisation Psychex kam Arnold drei Tage später frei. Seither verlangt er eine strafrechtliche Untersuchung des Falls, was der Schwyzer Staatsanwalt Charles Fässler – und teils auch das Kantonsgericht – mit allen Mitteln verhindern wollten. Nun pfeift sie das Bundesgericht zurück.

**Strafanzeige gegen den Staat**  
Für seine staatliche Abreibung erhielt Arnold Rechnungen für fast 5000 Fran-

JUSTIZ MUSS POLIZEIGEWALT UNTERSUCHEN

## Bundesgericht korrigiert Schwyz

Vor fünf Jahren wurde der Altendörfler Franz Arnold von Polizei und Spitalärztin gegen seinen Willen in die Psychi eingeliefert. Das Bundesgericht stellt Schwyz nun in den Senkel.

Arnold schuldete der Gemeinde 66 Franken. Deshalb holte ihn die Polizei frühmorgens aus dem Bett. Bald schon lag er benommen am Boden und Stunden später sass er in der Psychi. Seither kämpft Arnold für Genugtuung. Aber die Schwyzer Justiz liess ihn ins Leere laufen. Jetzt hat das Bundesgericht ein Machtwort gesprochen.

Seite 5 Gärtner Franz Arnold: grosse Genugtuung.



ken. Er wehrte sich mit einer Strafanzeige gegen die Polizei und die Spitalärztin. Doch Staatsanwalt Fässler in Biberbrugg nahm seine Anzeige nicht an die Hand.

Nach Arnolds Beschwerde befahl das Kantonsgericht dem Staatsanwalt, doch eine Untersuchung durchzuführen. Das beeindruckte Charles Fässler

nicht. Am 18. Februar 2014 stellt er den Fall ein zweites Mal ein.

Arnold rekurrierte wieder, worauf das Kantonsgericht Fässler nochmals eine Untersuchung vorschrieb.

Im April 2015 spaltete Fässler dann den Fall – trickreich – in die Teile Polizeiübergreif und Psychiatrie-Einweisung auf. Und wies eine Untersuchung erneut ab. Das verteuerte Arnolds Suche nach Gerechtigkeit nochmals – er hatte bislang dafür ohnehin schon gegen 10000 Franken ausgegeben.

**Wieder zurück zum Staatsanwalt**

Trotzdem erhob der Gärtner erneut Einsprache, weshalb das Kantonsgericht Ende September 2015 den Fall Polizei-Übergreif nochmals an Fässler zurückwies. Dessen Einstellungsverfügung bezüglich der Spitalärztin bewilligte es aber, wohl, um dem Staatsanwalt auch einmal gefällig zu sein.

Scheinbar davon angespornt, schmettete Staatsanwalt Fässler den Teil Polizeiübergreif am 2. Mai 2016 wieder ab – zum vierten Mal (!).

Arnold machte Einsprache und landete nach einer Abweisung des Kantonsgerichts vor Bundesgericht. Dieses fiel nun am 20. Februar seinen Ent-

scheid und fordert die Schwyzer Justiz auf, den Fall endlich zu untersuchen. Das Bundesgericht hinterfragt in seinem Urteil die Gewaltanwendung der Polizei gegenüber Arnold und seine Einweisung in die psychiatrische Klinik in mehreren Passagen.

Franz Arnold sagte dazu den ON: «Nach viereinhalb Jahren Kampf löst dieses Urteil in mir grosse Genugtuung aus. Und es ist eine Riesen-Ohrfeige für die Schwyzer Justiz.»

**Neuer Staatsanwalt?**

Das Bundesgericht schreibt, dass der «federführende» Staatsanwalt «eine gewisse Unwilligkeit» zeige, «die Sache abzuklären» – insbesondere, da er vom Gericht schon vier Mal korrigiert worden sei. Das Bundesgericht folgert, dass es «im Interesse des Kantons Schwyz» sei, «einen anderen Staatsanwalt zu benennen».

Man darf gespannt sein, ob Staatsanwalt Charles Fässler nun noch ein fünftes Mal an den Fall darf. Oder ob die Sache von jemandem untersucht wird, dem an einer ernsthaften Aufklärung des Falles und an einem ordentlichen Strafverfahren gelegen ist.

Bruno Hug

## Schwyz desinformiert Bundesgericht

Das Schwyzer Kantonsgericht musste im Fall Arnold dem Bundesgericht eine Stellungnahme abgeben. Dies erledigte die Kantonsgerichts-Vizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner. Sie musste sich darin auch zum Betriebsamt Lachen-Altendorf äussern, das in diesem Fall ein Thema ist.

Pikant: Pérez-Steiner schrieb am 20. Januar 2017 ans Bundesgericht, dass es sich beim Lachner Betriebsamt «nicht um eine private Unternehmung handelt».

Das ist falsch, was wohl auch Pérez-Steiner weiss. Das Lachner Betriebsamt von Rudolf Stählin ist ein privates Unternehmen. Im Vertrag mit der Gemeinde steht schwarz auf weiss: «Rudolf Stählin führt das Betriebsamt in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.» Warum desinformiert das Kantonsgericht das Bundesgericht? Will Schwyz nicht offenlegen, dass hier ein privater Geschäftsmann nach Gutdünken die staatlich organisierte Polizei aufbieten kann?

**Gärtner Franz Arnold (47) wird brutal von der Schwyzer Polizei verhaftet**

# So knallte mein Kopf aufs Auto – wegen 66 Franken!

ALTENDORF SZ - Franz Arnold (47) wurde in Handschellen abgeführt und eingesperrt, weil er eine Rechnung von 66 Franken nicht bezahlte. Nun wehrt er sich dagegen – und das Bundesgericht gibt ihm Rückendeckung.





in Handschellen, nehmen ihn fest und stecken ihn über das Wochenende in die Psychiatrie. Weil er eine Rechnung von 66 **Franken** nicht bezahlte. Für Arnold ist klar: «Die Aktion war unverhältnismässig. Seither sehe ich Polizisten mit anderen **Augen**.»

### **Bundesgericht rügt und rät, den Staatsanwalt zu wechseln**

Der Albtraum ist vier Jahre her. Seitdem kämpft der Gärtner mit allen Mitteln gegen die Schwyzer Justiz. Nun erhält er mächtige Rückendeckung: vom Bundesgericht. Der Fall muss neu untersucht werden. Lausanne rät auch, den Staatsanwalt zu wechseln. Es sei «offensichtlich eine gewisse Unwilligkeit» vorhanden, die «Sache erhellend abzuklären». Der Rüffel zeigt Wirkung: Ein neuer Staatsanwalt übernimmt, heisst es auf Anfrage bei den Schwyzer Behörden.

Arnold begrüsst den Entscheid, freuen kann er sich trotzdem nicht. Er schildert BLICK die rabiate Verhaftung im Detail: Der Schwyzer erwacht frühmorgens im Bett, als er einen Mann entdeckt, der vor seinem Fenster im Gebüsch kauert. Plötzlich schreit jemand: «Jetzt gehts los!» Sekunden später hämmert es an der Haustüre. Draussen stehen zwei Polizisten. Sie sagen Arnold, er müsse mit aufs Betreibungsamt.

### **«Er riss mir ohne Warnung den Arm auf den Rücken»**

Der Gärtner wird abgeführt. Vor dem Haus möchte er kurz seinen Lieferwagen umparkieren. Die Situation eskaliert. «Ein Polizist riss mir ohne Vorwarnung den Arm auf den Rücken», sagt Arnold. «Er knallte meinen Kopf mit voller Wucht auf ein Auto.»

Als ihn die Polizei in Handschellen legt, bricht er zusammen: «Mein Körper war am Ende.» Zwei weitere Polizisten eilen dazu und rufen die Ambulanz. Die Notfallärztin diagnostiziert eine psychische Störung, obwohl Arnold ihr bewusst keine Fragen beantwortet: «Ich bat nur um einem Anwalt», sagt er.

### **Psychiatrie muss ihn wieder entlassen**

Sein Wunsch bleibt unerhört. Die Polizei bringt Franz Arnold in die psychiatrische Klinik Oberwil ZG. Erst nach 24 Stunden darf er mit seinem Anwalt telefonieren, der nach dem Wochenende die sofortige Entlassung veranlasst. Die Diagnose ist eindeutig: «Franz Arnold ist zu 100 Prozent arbeitsfähig. Er ist weder eine Gefahr für sich noch für andere.»

Rückblickend betont Arnold: «Ich will, dass die vier Polizisten zur Rechenschaft gezogen werden. Ihr Vorgehen war grundlos und brutal.» Tatsächlich ist Arnold weder vorbestraft, noch war er je in psychiatrischer Behandlung. Auch Schulden hat er nicht.

Die 66 Franken hat er längst bezahlt.

Publiziert am 14.03.2017 | Aktualisiert am 15.03.2017